



Mitteilungsblatt

der

Gemeinde Tiefenbach



Nr. 6
Donnerstag, 7. Februar 2019

Die Gemeinde direkt am See

Amtlicher Teil

Gemeinde Tiefenbach, Landkreis Biberach

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019

1. **Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.** In der Gemeinde Tiefenbach sind dabei 8 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der (höchstens) zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 16 Bewerber.
2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2019 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses - **Bürgermeisteramt Tiefenbach, Buchauer Straße 21, 88422 Tiefenbach am Federsee** schriftlich einzureichen.
 - 2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlen sind je gesonderte Wahlvorschläge einzureichen. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.
 - 2.2 **Zulässige Zahl der Bewerber**
Die Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.
 - 2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.
Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen. Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.
 - 2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.
 - 2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Nicht wählbar sind Bürger,
 - die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
 - für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
 - die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Tiefenbach, Buchauer Straße 21, 88422 Tiefenbach am Federsee

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Helmut Müller

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen und Vereine

Redaktion: Gemeindeverwaltung Tiefenbach; Redaktionsschluss: Dienstag 14 Uhr

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung: Montag, 15:30 – 18:30 Uhr; Dienstag, 13.30 – 16:30 Uhr, Donnerstag, 13:30 - 16:30 Uhr

Telefon 07582-2330, Telefax: 07582/2911, E-Mail: info@tiefenbach-federsee.de, Homepage: www.tiefenbach-federsee.de

- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber; bei unechter Teilortswahl ist in den Fällen, in denen der Bewerber mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den der Bewerber aufgestellt wurde;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO -).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein

für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses oder wenn der Gemeindewahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister - **Bürgermeisteramt Tiefenbach, Buchauer Straße 21, 88422 Tiefenbach am Federsee** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;

- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungs-ergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner;

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Tiefenbach, Buchauer Straße 21, 88422 Tiefenbach am Federsee**.

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags Biberach** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis Biberach verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis Biberach zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis Biberach wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis Biberach verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis Biberach sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) eingehen beim Bürgermeisteramt Tiefenbach, Buchauer Straße 21, 88422 Tiefenbach am Federsee.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Tiefenbach, Buchauer Straße 21, 88422 Tiefenbach am Federsee** bereit. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Tiefenbach, den 07. Februar 2019

Bürgermeisteramt Tiefenbach am Federsee

gez. Müller, Bürgermeister

Gemeinderat Tiefenbach

Bericht zur Gemeinderatssitzung am 28.01.2019

Im **Bericht des Bürgermeisters** gab BM Müller bekannt, dass die Freiwillige Feuerwehr Tiefenbach, wie bereits im Mitteilungsblatt bekannt gegeben, keinen Funkenbau nicht mehr durchführen wird. Es wäre schade, wenn dieses Brauchtum nicht mehr stattfinden würde. Möglicherweise gibt es ein oder zwei Initiativen hierzu. Allerdings ist die Platzfrage noch nicht geklärt.

Im **Sachstandsbericht Breitbandausbau** gab der Vorsitzende bekannt, dass am 15.01.2019 das erstellte Breitbandnetz an die Netcom übergeben werden konnte. Nun liegt es ausschließlich in der Hand der Netcom, wann unser Netz in Betrieb gehen wird. Leider wurde auch bei der Übergabe kein verbindlicher Termin genannt. Das Netz muss aber spätestens am 15.07.2019 in Betrieb sein. Die Netcom, Herr Flock, hat erklärt, man wolle zu einem früheren Zeitpunkt das Netz in Betrieb nehmen.

Unter **Annahme von Spenden** konnte BM Müller zwei Spendeneingänge bekannt geben: Frau Simone Rempp, Carus-Reisen mit einer Spende über 100 € zur Förderung des Feuerwehrwesens sowie die Federseebank Bad Buchau mit der Spende über 500 € zur Förderung der Kindertageseinrichtung Tiefenbach. Der Gemeinderat nahm die Spenden mit einem herzlichen Dank an die Spender einstimmig an.

Die Stellungnahmen zur **Ergänzungssatzung „Seewiesen“** sind wider Erwarten so hoch, dass ein Satzungsbeschluss nicht gefasst werden kann. Es sind noch weitere Vorlagen einzureichen, die auch weitere, beträchtliche Kosten verursachen werden. Insbesondere ist eine FFH-Vorprüfung und Bilanzierung des Eingriffs und Festsetzung der Kompensation gefordert. Auch ein weiterer naturschutzrechtlicher Ausgleich wird gefordert. Die Höhe dieses Ausgleichs hängt von der Bilanzierung des Eingriffs ab. Zunächst soll ein Erörterungstermin zusammen den Behörden einberufen werden. Anschließend nahm der Gemeinderat die **Wahl des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019** vor. Vorsitzender kraft Amtes ist Bürgermeister Helmut Müller, Dr. Lukas Schmid wurde zum stellvertretenden Vorsitzenden, Herr Klaus Gußahn, Herr Patrick Blerch, Frau Emilie Aßfalg zu Beisitzern sowie Herr Klaus Bart, Herr Tobias Miehle und Herrn Karl Hecht zu dessen Stellvertretern gewählt.

In Tiefenbach wird ein Wahlbezirk eingerichtet. Dieser Wahlbezirk gilt sowohl für die Kommunalwahl als auch für die Europawahl. Der Wahlraum befindet im Musikerraum im Rathaus Tiefenbach, Buchauer Straße 21.

Der Gemeinderat genehmigte das Protokoll aus der letzten öffentlichen Sitzung vom 03.12.2018.

Unter **Bekanntgaben und Verschiedenes** gab Bürgermeister Müller bekannt, dass aufgrund feuerwehrtechnischer Vorgaben die Gemeinden Alleshausen, Seekirch und Tiefenbach eine neue Alarmierungs- und Ausrückeordnung, abgestimmt für jede Freiwillige Feuerwehr, gemeinsam erarbeitet haben.

Bürgermeister Müller gab weiterhin die endgültige Abrechnung der Baumaßnahme Kanalsanierung Buchauer Straße / Zieglerweg bekannt. Die Gesamtausgaben betragen 1.367.318 €, aufgegliedert auf die einzelnen Gewerke Straße 155.092 €; Straßenbeleuchtung: 49.856 €, Bachverdolung: 371.610 €, Kanal: 514.117 €; Breitband: 59.122 € und Wasserversorgung: 217.520 €. Die Gesamteinnahmen betragen 788.802 €, aufgeteilt auf die einzelnen Einnahmearten Erschließungsbeiträge: 99.407 €, Kostenersatz Landratsamt Biberach für die Deckschicht der Kreisstraße 20.000 €; Straßenbeleuchtung (PIF-Mittel) 16.000 €; Ausgleichsstock 180.000 €; Fachförderung Kanal: 373.200 €; Straßenentwässerungsanteil des Landkreises für die Kreisstraße 50.512 € und Breitband 49.683 €. Die Mehrkosten gegenüber dem Planansatz betragen 18 %. Der Eigenanteil der Gemeinde an dieser Baumaßnahme beträgt somit insgesamt 578.517 €, geplant waren 488.810 €.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung erfolgte eine nichtöffentliche Sitzung.

Federseeheerrschaft

Vergabe der Bootszulassung auf dem Federsee für die Gemeinde Tiefenbach

Auf die Ausschreibung zur Vergabe der Bootszulassungen auf dem Federsee im Mitteilungsblatt der Gemeinde Tiefenbach vom 10.01.2019 sind 12 Bewerbungen aus Tiefenbach eingegangen. Nachdem mehr als zwei Interessenten für die beiden der Gemeinde Tiefenbach zustehenden Bootszulassungen für Ruderboote vorhanden sind, entscheidet das Losverfahren. Daher wurden alle Bewerber schriftlich zur Durchführung des Losverfahrens am Montag, 11. Februar 2019 um **18.00 Uhr** in das Rathaus Tiefenbach, eingeladen.

gez. Müller, Bürgermeister

Problemstoffsammlung:

Heute, Freitag, 08.02.19

Problemstoffsammlung in Oggelshausen, 11:15 – 11.45 Uhr Parkplatz Sportplatz

Wochenenddienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Tel.: 07351/19292 / **Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst:** Tel.: 0180/1929343

Zahnärztlicher Notfalldienst: Landkreis Biberach: Tel. 01805/911-610

Apothekennotdienst:

Samstag, 09.02.2019 **Apotheke am Marktplatz**, Marktplatz 15, 88499 Riedlingen, Tel. 07371 - 9 35 10

Sonntag, 10.02.2019 **Stadt-Apotheke Bad Buchau**, Marktplatz 23. 88422 Bad Buchau, Tel. 07582 - 9 11 84

Kirchliche Mitteilungen der Pfarrei Mariä Himmelfahrt Seekirch

Sonntag, 10. Februar 2019 10.15 Uhr Eucharistiefeier in Seekirch.

Offener Kreis lädt Trauernde ein

Die Seelsorgeeinheit Federsee bietet einen offenen Trauerkreis an, der einmal im Monat an einem Freitag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Bischof-Sproll-Haus in Bad Buchau (Weiherstraße 43) stattfindet.

Das nächste Treffen ist am **Freitag, 15. Februar 2019**. Der Kreis möchte Trauernde einladen, ihren Weg der Trauer nicht alleine zu gehen. Er eröffnet die Möglichkeit, Verständnis und Unterstützung in geschütztem Rahmen mit anderen Betroffenen zu erfahren. Jeder Mensch trauert persönlich und individuell. Da kann es hilfreich sein, sich mit anderen über seine Gedanken, Gefühle und Erfahrungen auszutauschen. Dekanatsreferent Björn Held leitet den ersten Teil des Nachmittags an und unterstützt dabei, die unterschiedlichsten Aspekte der Trauer in den Blick zu nehmen. Durch einfühlsame Impulse können die Teilnehmenden Anteilnahme und Hilfe erleben. Der zweite Teil lädt ein zu Kaffee und Kuchen. Es sind alle Menschen herzlich willkommen, unabhängig von Konfession und Wohnort. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Das Angebot ist kostenlos. Bei Fragen kann man sich wenden an Ulrike Bledt 07582/1232), Petra Lutz (07582/2835) oder an das katholische Dekanatsbüro (07351/182130).

Nichtamtlicher Teil



Fastnachtmarkt Bad Buchau: Dienstag, 12. Februar 2019

Vereinsmitteilungen

Freiwillige Feuerwehr Tiefenbach

Am **Dienstag, 12. Februar 2019** findet um 20.00 Uhr die nächste reguläre Feuerwehrprobe statt. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

gez. Miehle, Kommandant



Musikkapelle Tiefenbach

Ständchen 50er Bettina Miehle

Unter dem Motto: „Mach dir die Haare schön – denn es gibt einen Grund zu feiern“ lud Bettina Miehle Familie, Freunde, die Schalmaien der Feuerhexen, Arbeitskolleginnen und die Musikkapelle in den Gemeindesaal nach Tiefenbach ein, um ihr ½ Jahrhundert zu begießen. Natürlich ließen es sich die Schalmaien, sowie auch die Musiker nicht nehmen ihrem Geburtstagskind auch musikalisch zu gratulieren. Die Musiker setzten das Motto in die Tat um und kamen zum Ständchen mit Perückenhaarpracht, genauso wie auf dem Bild der Geburtstagseinladung. Vorstand Marcel Miehle überbrachte die Glückwünsche der Musikkapelle, der Tine nun schon 5 Jahre angehört, da sie 2013 mit ihrer Klarinettenausbildung angefangen hat. Vroni Härle reichte der Jubilarin das Geschenk nämlich einen großen Gartenstecker in Form eines Notenschlüssels mit der Klarinette drauf, dazu noch einen Kinogutschein und eine Geburtstagskarte,



unterschrieben von allen Musikern. Die Registerkolleginnen von Tine hatten für sie extra noch ein Klarinettensolo einstudiert, was sie sehr erfreute. Zu erfahren war noch so einiges über die Jubilarin mit allerlei Sketchen, Bildvorträgen und Gedichten. Zum Schluss heizte eine Überraschungsband der Gästeschar noch so richtig ein und die gesellige Geburtstagsparty fand erst zu vorgerückter Morgenstunde ein Ende.

Eintracht Seekirch e.V.

www.eintracht_seekirch.de

Altpapiersammlung 2019:

Am Samstag, den 09.02.2019 findet in den Orten Alleshäusen, Seekirch, Brasenberg, Tiefenbach, Ahlen und Ödenahlen die 1. Altpapiersammlung der Eintracht Seekirch statt. Bitte legen Sie Ihr Papier und Kartonagen ab 8:30Uhr bereit – vielen Dank!

Kaffeekränzchen am Freitag, den 01.03.2019:

Am Freitag, den 01.03.2019 findet ab 15:00 Uhr im Sportheim Seekirch das alljährliche Kaffeekränzchen statt. Erleben Sie ein paar gemütliche Stunden bei Kaffee und leckeren Kuchen. Zum Vesper wird dann noch Wurstsalat angeboten. Auf Ihr Kommen freut sich der Sportverein Eintracht Seekirch.

Bambinis

In den letzten Wochen waren unsere Bambinis zu Gast bei den Hallenturnieren in Attenweiler und Biberach. Bei den beiden Turnieren zeigten unsere jungen Fußballer ihr ganzes Können und zeigten sich von ihrer besten Seite. Lediglich ein Spiel ging knapp verloren, alle anderen Spiele konnten gewonnen werden. Voller Stolz nahmen unserer Kids bei der Siegerehrung ihre Pokale und Urkunden entgegen. Unsere Spieler mit den erzielten Toren waren: Tom Krug (11 Tore), Eliah Gnann (11 Tore), Luis Gaiser (21 Tore), Jonathan Schmid (5 Tore), Valerija Klaric (2 Tore), Andreas Kroter (2 Tore), Niklas Albinger und Henry Schoßer.

Skiausfahrt 2019

Unsere alljährliche Skiausfahrt findet dieses Jahr am Samstag, 16.03.2019 statt. Wir fahren nach Warth/ Schröcken mit anschließender Apres-Skiparty. Interessierte Skifahrer sollen sich bitte bald bei Werner Dollinger, Telefon 07582/3504 melden. Die Bezahlung erfolgt bei der Anmeldung.

Oggelshauer Hausfasnet 2019

Zur Organisation des Umzuges am **02.03.2019** bitten wir um Anmeldungen, gerne auch aus Duiffabach. Kleine und große Gruppen, mit und ohne Musik, alles kann dabei sein. Bitte in der Anmeldung kompletten Namen, Adresse und Telefonverbindung angeben. **Kontakt: Hausfasnet-Oggelshausen@gmx.de**

Nicht nur für
wilde Kerle,
auch für
wilde Girls!
ab 5 Jahren

OTELÜ

**Lern
Fußball
Schule**

POWERED BY
capelli
SPORT

bei
Eintracht Seekirch
Sportplatzanlage: Im Kreuzried 1 • 88422 Seekirch
e.V.

vom
30.7.-2.8.19

Weitere Infos bei:
Markus Hentschel
Tel.: 07582 / 930443
E-Mail: hentschel@t-online.de

Online-Anmeldung:
www.deutsche-fussball-akademie.de

Täglich von 10.00-15.30 Uhr
Erster Tag: Informationsveranstaltung ab 8:00 Uhr

Leistungen
4 Tage täglich 4,5 Stunden
spezielles DFA-Training
DFA-Train
DFA-Jugendfußball (interspektiv)
DFA-Trainshemen-Interkurse
Dextro-Energy-Trinkflasche
Dextro-Energy-Passungsgeräte
Mittags-Snack
Kursnummer: 31690
Preis: 139,00 €

Deutsche Fußball Akademie
Gesellschaft für Kinder- und Jugendfußball
Elternbeitrag: 17 - 40000 Mitgliedern
Tel. 02102 - 7329674 & 02102 - 7329075
E-Mail: info@dfe-web.de

**Helden der
Kindheit**

KATHOLISCHE LANDJUGEND
BEWEGUNG
SEEKIRCH

2. März 2019 | 20 Uhr
Federseehalle Alleshäusen
Einlass ab 19 Uhr

**Kinderball
ab 13:30 Uhr**

Kein Einlass unter 16 Jahren